§ 095 FamFG

Anwendung der Zivilprozessordnung

(1) Soweit in den vorstehenden Unterabschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist, sind auf die Vollstreckung

1. wegen einer Geldforderung,
2. zur Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache,
3. zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung,
4. zur Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen oder
5. zur Abgabe einer Willenserklärung

die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden.

(2) An die Stelle des Urteils tritt der Beschluss nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Macht der aus einem Titel wegen einer Geldforderung Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, hat das Gericht auf seinen Antrag die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft in der Entscheidung auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 ZPO und des § 719 Abs. 1 ZPO (der Zivilprozessordnung) kann die Vollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden.

(4) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder Vorlage einer Sache oder zur Vornahme einer vertretbaren Handlung zu vollstrecken, so kann das Gericht durch Beschluss neben oder anstelle einer Maßnahme nach den §§ 883 ZPO, 885 ZPO bis 887 ZPO (der Zivilprozessordnung) die in § 888 ZPO (der Zivilprozessordnung) vorgesehenen Maßnahmen anordnen, soweit ein Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(5) Die §§ 752a ZPO und 753a ZPO (der Zivilprozessordnung) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in § 79 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 und 4 ZPO (der Zivilprozessordnung) Genannten die in § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 FamFG Genannten treten.

Fassung ab 01. Okt 2026

(Abs. 5 neu)

Fassung bis einschl 30. Sept 2026

(1) - (4) ...